

Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Kreises Warendorf für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

1 Allgemeines

Der Auftraggeber verfährt nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO).

2 Angebotsbedingungen

- 2.1 Das Angebot muss vollständig und unterschrieben sein; es muss die Preise und die geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise enthalten.
Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
Änderungen und Ergänzungen an den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen) sind unzulässig.
Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen bzw. können von der Wertung ausgeschlossen werden.
- 2.2 Alle Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Von Bietern aus dem Inland ist der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Bewerber/Bieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
- 2.3 Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich scheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden.
Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
Auf Anlagen ist im Angebot hinzuweisen.
- 2.4 Nebenangebote können nur abgegeben werden, wenn sie in den Öffentlichen Ausschreibungen und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen wurden. Die Gleichwertigkeit des Nebenangebotes zum Hauptangebot ist durch den Bieter nachzuweisen.
Zugelassene Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.
- 2.5 Das Angebot eines Skonto bei Einhaltung einer bestimmten, vom Bieter vorgegebenen Zahlungsfrist, wird bei der Wertung nur berücksichtigt, wenn der Bieter erklärt, dass es sich auf alle Zahlungen erstreckt und die geforderte Zahlungsfrist eine angemessene Zeit für die Bearbeitung bietet.
- 2.6 Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.
- 2.7 Das Angebot gilt als abgelehnt, wenn bis zum Ablauf der Bindefrist kein Zuschlag erteilt worden ist. Hierzu ergeht keine besondere Mitteilung. Will der Bieter jedoch ausdrücklich über die Ablehnung seines Angebots unterrichtet werden, so muss er dies schriftlich beantragen und einen adressierten Freiumschlag für die Rückantwort beifügen.

3 Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten

Der Bieter hat sich an Ort und Stelle über Zufahrts-, Lagerungs- und Aufstellungsmöglichkeiten selbst zu unterrichten. Er erklärt ausdrücklich mit der Abgabe des Angebotes, dass er von den örtlichen Verhältnissen und sonstigen Gegebenheiten ausreichend Kenntnis hat und dass die sich daraus eventuell ergebenden Schwierigkeiten in den Einheitspreisen berücksichtigt sind. Mehrkosten aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse können später nicht mehr preisregulierend geltend gemacht werden.

4 Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bieter den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich oder per Telefax darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

Über tatsächlich bestehende Unklarheiten wird der Auftraggeber alle Bewerber/Bieter unverzüglich informieren.

5 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

6 Korruptionsvermeidung

Der Kreis Warendorf hat Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung erarbeitet, die den Bediensteten die Annahme von Belohnungen, Geschenken oder sonstigen Vergünstigungen grundsätzlich untersagen. Der Kreis Warendorf geht sowohl gegen die Personen, die einen Vorteil angenommen haben, als aber auch gegen die Personen, die in strafrechtsrelevanter Weise den Vorteil gewährt haben, gerichtlich vor.

7 Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

Der Bieter hat auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet (nur Eignungsleihe) sind.

Der Bieter wird darauf hingewiesen, dass die Weitergabe an Unterauftragnehmer der Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist.

8 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben mit dem Angebot dem Auftraggeber zu übergeben

- ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters

und

- eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

9 Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, mit der Angebotsabgabe führen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

Der Auftraggeber wendet den Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen vom 29. Dezember 2017 „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ an.

10 Sonstiges

Die Preise sind in Euro anzugeben.

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.